



Verzeichniß der Abtheilungen.

- I. Absehen des Autoris, und Rechtfertigung des Tituls. I
- II. Veranlassung zu diesem Werck. Teutschland will in Erhebung inländischer Manufacturen und Commerciën einen Vorgänger haben; daß solches niemand besser/ als Ihre Kaiserliche Majestät seyn könne. 3
- III. Ob unter gegenwärtiger Kriegs- Unruhe von der Lands- Oeconomie zu handeln sey?
- IV. Was denen bisherigen Proponenten in Sachen der Lands- Oeconomie, von



- von ihrer eigenen und der Kaufleute
Seiten im Wege gestanden. 10
- V. Von was für Kaufleuten diß Orts die
Rede sey. 12
- VI. Was für Hindernuß der Proponenten
von Seiten des Hofß entstanden. 15
- VII. Ob denen Nachkommen im Gewerb
mehr nicht/ als ihren Vor-Eltern zu
thun obliege? 18
- IX. Was bey Dingen/ so unter die Lan-
des- Oeconomie gehörig/ insgemein
zu bedencken. 22
- IX. Neun Lands- Oeconomische Haupt-
Reguln. 28
- X. Der Kayserlichen Erblande natürliche
Gaben/ und zum Behuff menschlicher
Subsistenz auswerffende Güter. 33
- XI. Mangel und Abgang an Gütern in
den Kayserlichen Erb-Landen. 41
- XII. Bilancia der in denen Kayserlichen Erb-
Landen fallender und abgehender
Güter. 43
- XIII. Schluß oder Folgeren/ so aus dieser
Bilancia zu ziehen. 49
- XIV. Falsche Einwendungen/ warum de-
nen Erblanden bey ihrem natürlichen
Übera



- Überfluß der Mangel an Geld zu gut zu halten. 51
- XV. Ob die Teutsche/ in specie, die Kaiserliche Erb-Länder zu den Commercien und Manufacturen nicht natürlichen Verstands und Geschicklichkeit genug besitzen. 53
- XVI. Welcher massen die erste Regul einer richtigen Lands-Oeconomie in den Erb-Ländern beobachtet werde. 61
- XVII. Von Observanz der andern und dritten Oeconomischen Regul in den Kaiserlichen Erb-Ländern. 69
- XIIX. In was Maaß die übrige 6. Regeln der Lands-Wirthschaft in Obacht kommen. 74
- XIX. Ob rathsamlich/ daß die Erb-Ländische Oeconomie so nackend für Augen gelegt worden. 83
- XX. Von tweme die Reformirung unrichtiger Lands-Oeconomie zu gewarten. 87
- XXI. Wie die Reformation der Landes-Oeconomie unsürgreifflich anzustellen. 90
- XXII. Daß die Praxis der fünfften Regul



- gul durch das Verboth der vier auswärtigen Haupt-Manufacturen/ als Seiden/ Wollen und Leinen/ auch Französischer Waarē anzugreifen. 93
- XXIII. Warum nicht andere glimpfflichere Mittel/ als das gänzliche Verboth auswärtiger Manufacturen an die Hand zu nehmen. 99
- XXIV. Die Einwürffe gegen das Verboth ausländischer Waaren werden abgefertigt. 106
- XXV. Daß die Tuch- und Wollen- Zeug-Manufactur in die Erb-Lande zu pflanzen/ nicht von solcher Schwierigkeit/ als man sich fürstellen möchte; und erstlich von Genüge der rohen Materie und der Arbeiter/ so dazu gehörig. 137
- XXVI. Von förderlichen Genüge der Gespinnst und Seiden. 144
- XXVII. Wie die Güte inländischer Manufacturen zu erheben/ daß sie denen Ausländischen nichts nachzugeben habe. 147
- XXVIII. Von dem Reglement der Zünfften; guten Tractament fremder in die

die Erb-Lande kommender Künstler
 und Verleger; Credit/ Sicherheit
 der Capitalien zum Verlag/ ver-
 möge Gewißheit des Verschleisses;
 Aufrichtung Verlegers-Compagni-
 en; Verboth auswärtiger häriner
 Zeige und Bombasin, auch des
 Hinausführens der inländischen ro-
 hen Wolle und Flachses / auch
 der Gespinnst; Schirmung und Eh-
 rung Inländischer Künstler und Ver-
 leger.

152

XXIX. Von förderlicher Einführung der
 Frankösischen Waaren.

162

XXX. Welcher Orten in denen Erb-Lan-
 den jede Manufactur hin zu verlez-
 gen.

164

XXXI. Anführung desjenigen/ so weiter
 aus dem Verboth der ausländischen/
 und Erhebung der inländischen vier
 Haupt-Manufacturen erfolgen wür-
 de/ und leichte Berührung der Pra-
 ctic übriger Lands-Oeconomischer
 Reguhn.

168

XXXII. Aufrichtung der Kaiserlichen Com-
 mercien-Stellen.

184

XXXIII.



XXXIII. Die Kaiserl. Erb-Länder über-
treffen in der Maas ihrer Independen-
denz/ wann sie wollen/ alle andere
Staaten von Europa. 187

Anhang oder unborgreiffliches Project, zu
Stellung einer Armee von hundert
tausend Mann aus den Kaiserlichen
Erb-Ländern. 198



Deſter